

Mit dem Evangelium und dem Schild

Anmerkungen zur Rolle der Vögte im hochmittelalterlichen Italien

Giuseppe Albertoni (Trento)

Im Unterschied zur deutschen und – wenngleich dort anders gelagert – zur französischen Mediävistik war die Kirchenvogtei nie ein zentrales Thema der italienischen Geschichtsschreibung, obwohl einer der »Väter« der italienischen Geschichtsforschung, der gelehrte Ludovico Antonio Muratori, der mittelalterlichen Kirchenvogtei ausdrücklich eine der Dissertationen seiner ›Antiquitates Italicae Medii Aevi‹ – in mehreren Bänden zwischen 1738 und 1742 und dann in italienischer Fassung 1751 erschienen¹⁾ – widmete. Es handelt sich um die Dissertation Nr. 63 mit dem Titel ›De advocatis ecclesiarum et vicedominis‹²⁾. Hier legte Muratori eine eingehende, in einigen Teilen bis heute aktuelle Rekonstruktion der Entwicklung der Kirchenvogtei in Italien vor. Dabei unterstrich er die Rolle der ersten Karolinger, Karls des Großen, seines Sohnes Pippin und Lothars I., die mit ausdrücklich für Italien erlassenen Kapitularien einen neuen Rechtsrahmen für die Vogtei geschaffen sowie ein »Berufsprofil« für die Kirchenvögte erstellt hätten. Diese hätten von Anfang an zwei Aufgaben gehabt, nämlich »die Kirchengüter mit Worten und Rechtswissenschaft zu verteidigen« und »sie mit Gewalt und Kriegswissenschaft zu schützen«³⁾.

1) Ludovico Antonio MURATORI, *Antiquitates italicae medii aevi, sive Dissertationes de moribus, ritibus, religione, regimine, magistratibus, legibus, studiis literarum, artibus, lingua, militia, nummis, principibus, libertate, servitute, foederibus, aliisque faciem et mores Italici populi referentibus post declinationem Rom. Imp. ad annum usque 1500*, 6 Bde., Mailand 1738–1742. Für die italienische Fassung vgl. Ludovico Antonio MURATORI, *Dissertazioni sopra le antichità italiane, già composte e pubblicate in latino dal proposto Lodovico Antonio Muratori, e da esso poscia compendiate e trasportate nell'italiana favella, opera postuma data in luce dal proposto Gian-Francesco Soli Muratori suo nipote*, 3 Bde., Mailand 1751. Als erste Einführung zu Muratori vgl. Girolamo IMBRUGLIA, s. v. Muratori, Ludovico Antonio, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* ([http://www.treccani.it/enciclopedia/ludovico-antonio-muratori_\(Dizionario-Biografico\)/](http://www.treccani.it/enciclopedia/ludovico-antonio-muratori_(Dizionario-Biografico)/)), Bd. 77, Rom 2012 (Zugriff 19.06.2016).

2) MURATORI, *Antiquitates* (wie Anm. 1), Bd. 5, Sp. 275–320.

3) Ebd., Sp. 276: »Proinde videas, temporibus barbaricis duplex fuisse munus Ecclesiarum Advocatis, nempe tum ore ac scientia legali eas tueri, tum manu ac fortitudine«.

Laut Muratori sei diese Duplizität von juristischem und militärischem Handeln nicht nur in karolingischer Zeit, sondern auch in den darauffolgenden Jahrhunderten charakteristisch gewesen für die Kirchenvögte. Gemäß seiner Rekonstruktion habe sich die Zahl der Kirchenvögte um die Jahrtausendwende sogar vermehrfacht, als Folge dessen, dass der gerichtliche Zweikampf sich durchgesetzt habe und von den Kirchenmännern ein Eid verlangt werden konnte, den sie nur mittels ihrer Vögte leisten konnten⁴⁾. Letztere hätten auf diese Weise eine immer wichtigere Rolle innerhalb des städtischen Lebens der frühen Kommune einnehmen können, insbesondere in einigen Ritualen der Macht wie etwa der öffentlichen Begleitung des Bischofs zur Kirche. Dies hätte ihren Status allmählich erhöht, eine Entwicklung, die dann zur Dynastisierung des Vogtams geführt habe, wovon auch die häufige Adaption des Titels *advocatus* als Familienname (Avvocati, Avogadi, Avogadro etc.) zeuge.

Paradoxerweise hat diese frühe, detaillierte Studie zur Kirchenvogtei mit einer nicht auf einen simplen historisch-juristischen Formalismus reduzierbaren Perspektive in den folgenden Forschungen keine Resonanz gefunden. Vielmehr war die Kirchenvogtei in sehr unterschiedlichen historiographischen Kontexten bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts fast nur Gegenstand sehr weniger Spezialstudien zu bestimmten hoch- und spätmittelalterlichen ländlichen oder städtischen Räumen⁵⁾.

In diesem Zusammenhang ist ein Aufsatz des frühen 20. Jahrhunderts noch heute sehr interessant. Er wurde von dem Richter und Rechtshistoriker Girolamo Biscaro geschrieben, der den besonderen Fall der erzbischöflichen Vögte im Mailand des 11. und 12. Jahrhunderts analysierte⁶⁾. In diesem Aufsatz rekonstruierte Biscaro den Aufstieg und den Fall einer Mailänder Familie – eines gewissen Anselm und seiner Nachkommen, später mit dem vielsagenden Zunamen Avvocati –, deren Mitglieder während des 11. Jahrhunderts das Amt des erzbischöflichen Vogts erlangten und die Bischöfe in gerichtlichen Streitfällen ständig vertraten. Dank dieses Amtes hätten Anselm und seine Nachfolger, der Rekonstruktion Biscaros zufolge, wichtige Güter und Lehen erhalten. Nicht nur, aber vor allem die Lehen – die sogenannten *feuda de advocacia* – hätten eine wichtige Rolle im Transformationsprozess der Vogtei zu einem erblichen Amt gespielt.

4) Muratori untersuchte die Rolle der Vögte in den gerichtlichen Zweikämpfen in der Dissertation Nr. 39; vgl. MURATORI, *Antiquitates* (wie Anm. 1), Bd. 5, Sp. 633–659.

5) Vgl. zum Beispiel Girolamo BISCARO, *Avvocati dell'arcivescovo di Milano nei secoli XI e XII*, in: *Archivio storico lombardo* 4,33 (1906), S. 5–29; Silvio PIVANO, *Stato e Chiesa da Berengario I ad Arduino*, Turin 1908; Erwig M. GABOTTO, *Gli avvocati della Chiesa di Torino*, Roma 1914; Guido HUGUES, *L'istituto dell'avvocazia, con particolare riguardo a quello dei conti di Gorizia*, in: *Studi Goriziani* 34 (1963), S. 109–117; Pier Silverio LEICHT, *Gli statuti dell'avvocato di Cividale nel 1288*, in: *Memorie storiche forogiuliesi* 10 (1914), S. 306–320. Für eine Übersicht vgl. Cesare Manaresi, *L'attività degli avvocati del fisco nel primo volume dei placiti del »Regnum Italiae«*, in: *Scritti storici e giuridici in memoria di Alessandro Visconti*, Mailand 1955, S. 245–257.

6) BISCARO, *Avvocati* (wie Anm. 5).

Dieser Prozess erreichte laut Biscaro seinen Höhepunkt in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Dann wurden die Verhältnisse in der Mailänder Gesellschaft infolge der Entstehung der Kommune immer komplizierter. In diesem neuen Kontext verlor das Amt des Vogts an Bedeutung, und auch die Familie Anselms, die zu dieser Zeit den Namen *Avvocati* trug, büßte ihre Machtstellung und ihre Besitztümer ein. Als Beispiel dieser Krise erwähnt Biscaro eine Episode, die sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts ereignete. Um einen Streit zwischen Erzbischof Obertus und den *homines* in dem kleinen Dorf Vellate bei Varese zu entscheiden, befahlen die Mailänder *consules* einen Zweikampf. Der Vogt Anselm (VII.) lag aber krank zu Bett. Der Erzbischof musste deshalb einen anderen Stellvertreter, einen *advocatus ad hoc negotium*, suchen. Das Duell fand indes nicht statt und der Bischof einigte sich mit den *homines*. Die Ernennung eines Vogts *ad negotium* war aber ein wichtiger Präzedenzfall, dem, so Biscaro, die Mailänder Erzbischöfe in den folgenden Jahrzehnten immer wieder folgten. Damit hatte die Krise der »Erbvogtei« begonnen.

Trotz einiger veralteter historiographischer Ansätze kam der Aufsatz von Biscaro zu wichtigen Ergebnissen, die nicht nur für den besonderen Fall Mailands von Interesse waren und sind. Ohne die Dissertation von Muratori ausdrücklich zu erwähnen, schlug Biscaro eine Entwicklung der kirchlichen Vogtei vor, die in vielerlei Hinsicht die Rekonstruktion des berühmten Bibliothekars aus Modena bestätigte. In dieser Perspektive war die kirchliche beziehungsweise bischöfliche Vogtei in Mailand und in anderen Städten Nord- und Mittelitaliens des 11. und 12. Jahrhunderts eine entscheidende Grundlage für die Karrieren städtischer Eliten und in Einzelfällen auch für den Aufstieg ganzer Familien. Aber leider wurden diese Karrieren bis heute nur sehr selten rekonstruiert.

Die wenigen vorhandenen Studien bestätigen im Prinzip die These Biscaros, auch wenn sie die Krise der Vogtei in die Mitte des 13. Jahrhunderts verschieben. In den 1970er Jahren analysierte zum Beispiel Andrea Castagnetti den Fall der Familie der *Avvocati* aus Verona, die sehr wahrscheinlich zwischen dem 11. und dem 12. Jahrhundert Vögte der Abtei San Giorgio in Braida waren und später eine der wichtigsten Familien der Stadt Verona wurden⁷⁾. Vierzig Jahre später rekonstruierte Daniela Pedroni die Karriere der Herren von Moncucco in Piemont, die dank der Erwerbung des Vogteiamts der Bischöfe von Turin zwischen dem 12. und dem 13. Jahrhundert eine wichtige politische und herrschaftliche Rolle in der Stadt Turin und ihrer Umgebung spielten⁸⁾. In denselben Jahren erforschten Andrea Degrandi und Riccardo Rao den Fall der Vögte der bischöflichen Kirche von Vercelli, immer in Piemont, denen es, wie ihr Familienname Avogadi zeigt,

7) Andrea CASTAGNETTI, La famiglia veronese degli Avvocati (secoli XI–XIII), in: Studi su Medioevo cristiano offerti a Raffaello Morghen, Bd. 2, Rom 1974, S. 251–292.

8) Daniela PEDRONI, Ambivalenza funzionariale e signorile nel Duecento: i »domini« di Moncucco, avvocati della chiesa di Torino e castellani di Rivoli, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 103 (2005), S. 39–152.

gelang, das Vogteiamt erblich zu machen und im Unterschied zu den *Avvocati* von Mailand auch eine Führungsrolle in der Stadtkommune zu erlangen⁹⁾. Alle diese Studien bestätigen, dass die Kirchenvogtei in der vorkommunalen Gesellschaft eine wichtige Voraussetzung war für künftige Karrieren in den Kommunen¹⁰⁾.

Trotz dieser Studien blieb das Interesse für die Vogtei in der italienischen Mediävistik aber gering. Der Hauptgrund dafür liegt in den historiographischen Themen, die die italienische Forschung lange dominierten, der ländlichen Grundherrschaft (*signoria rurale*) und der städtischen beziehungsweise kommunalen Gesellschaft. In beiden Fällen wurde die Vogtei nur als sekundärer Faktor betrachtet, der kein weiteres Interesse fand. Ein weiterer Grund liegt in den sehr unterschiedlichen Entwicklungen, die die Vogtei im mittelalterlichen Italien, vor allem im Hoch- und Spätmittelalter durchlief, als die Bischofsvögte in den enger mit dem Reich verbundenen Gebieten, wie etwa im Patriarchat von Aquileia¹¹⁾, andere Funktionen und ein anderes Sozialprofil erhielten als dort, wo die Kommunen sich durchsetzen konnten; die Entwicklungen in den mittel- und süditalienischen Gebieten mit wiederum ganz anderen politischen Kontexten blieben gänzlich unberücksichtigt.

In dieser historiographischen Tradition finden wir den ersten Historiker, der nach Muratori versuchte, eine Gesamtdarstellung zur Rolle der Kirchenvogtei im mittelalterlichen Italien zu bieten. Es handelt sich – gewiss nicht zufällig – nicht um einen italienischen, sondern um einen österreichischen Mediävisten, um Josef Riedmann. In einem wichtigen Aufsatz verglich er die Entwicklung der Vogtei in Italien und Deutschland, angeregt durch eine 1976 in Trient veranstaltete Tagung, die sich mit der weltlichen Macht der Bischöfe in Deutschland und Italien im Mittelalter auseinandersetzte¹²⁾. Aus diesem Blickwinkel kam Riedmann zu der noch heute nachvollziehbaren Schlussfolgerung, dass

9) Andrea DEGRANDI, *Vassalli cittadini e vassalli rurali nel Vercellese del XII secolo*, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 91 (1993), S. 5–45, und Riccardo RAO, *Politica comunale e relazioni aristocratiche. Gli Avvocati vercellesi (Avogadro) tra città e campagna*, in: *Vercelli nel secolo XII (Biblioteca della Società storica vercellese)*, Vercelli 2005, S. 189–216.

10) Das wird auch von Studien, die nicht der Vogtei gewidmet sind, bestätigt. Vgl. zum Beispiel Alessandro BARBERO, *Origine e prerogative dei visconti di Aosta*, in: *Id.*, *Valle d'Aosta medievale*, Neapel 2000, S. 41–59; François MENANT, *Lombardia feudale. Studi sull'aristocrazia padana nei secoli X–XIII*, Mailand 1992; Roberto RICCI, *Una famiglia di giudici e di avvocati carraresi nell'XI secolo. Per una storia dei ceti dirigenti del primo medioevo*, in: *Atti e memorie dell'Accademia Aruntica di Carrara* 8 (2002), S. 115–122; Raffaele SAVIGNI, *Episcopato e società cittadina a Lucca. Da Anselmo II (†1086) a Roberto (†1225)*, Lucca 1996; Chris WICKHAM, *Legge, pratiche e conflitti. Tribunali e risoluzione delle dispute nella Toscana del XII secolo*, Rom 2000.

11) Vgl. zum Beispiel Elsa SGUBIN, *L'avvocazia dei conti di Gorizia nel Patriarcato di Aquileia*, in: *Studi Goriziani* 33,1 (1963), S. 96–154.

12) Josef RIEDMANN, *Vescovi e avvocati*, in: *I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo*, hg. von Carlo Guido MOR/Heinrich SCHMIDINGER (*Annali dell'Istituto storico italo germanico, Quaderno 3*), Bologna 1978, S. 153–192.

mit Ausnahme der bereits genannten nordöstlichen Gebiete, der Vogtei in Italien keine Bedeutung zugekommen sei und die Vogtei mit der weltlichen Macht der Bischöfe nicht in Zusammenhang gebracht werden könne¹³⁾.

Ausgehend von einem in der deutschen Mediävistik lang vorherrschenden Ansatz, wonach es einen direkten Zusammenhang zwischen Immunität, Vogtei und der vom *advocatus* ausgeübten Richterfunktion gegeben habe, machte Riedmann die Ursache für die geringe Bedeutung der Kirchenvögte in Italien gerade darin aus, dass sie – außer in einigen Ausnahmefällen, dem bischöflichen Fürstentum Trient oder dem Patriarchat von Aquileia – nicht die Aufgabe gehabt hätten, Gerichtsbarkeit auszuüben¹⁴⁾. Wie schon von Muratori behauptet, seien sie daher einfache »Rechtsassistenten« gewesen, je nach Fall vergleichbar mit geringeren Funktionären oder »herrschaftlichen Agenten«. Dieses Sozialprofil des *advocatus* sei in einer während der Synode von Frankfurt 794 vorgebrachten Definition des Patriarchen Paulinus von Aquileia gut zusammengefasst: *Nam advocatus mihi ille est, qui pro me iudicem interpellat et causam necessitatis meae propriae tuitione defendit*¹⁵⁾.

Über diese Definition und ihre tatsächliche Anwendbarkeit auf die Kirchenvögte könnte man viel diskutieren, denn sie wurde im »Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae« von Paulinus von Aquileia bezüglich des Adoptionismus gebraucht und bezieht sich auf einen Bibelstellenkommentar zum ersten Brief des Johannes (1. Joh. 2,1), in dem von Jesus Christus als Fürsprecher bei Gott Vater gesprochen wird¹⁶⁾. Doch für die vorliegende Analyse genügt es darauf hinzuweisen, dass der Aufsatz von Riedmann – trotz einiger anfechtbarer Behauptungen – bis heute der Bezugspunkt für all jene blieb, die sich mit der Kirchenvogtei in Italien beschäftigen, und entscheidend zur Bestätigung der gängigen Meinung beigetragen hat, die Vogtei sei südlich der Alpen nur von geringer Bedeutung für das Verständnis der Herrschaft der Bischöfe im karolingischen und nachkarolingischen Italien. Auf diese Weise verdunkelte das »Paradigma« Riedmanns die Rekonstruktion von Muratori, die meines Erachtens – obwohl aus dem 18. Jahrhundert – in vielerlei Hinsicht den Themen der gegenwärtigen Debatte zur Vogtei näher kommt. Diese Themen finden wir aber in der zweiten Gesamtdarstellung zur Kirchenvogtei – wenngleich nur das Hochmittelalter betreffend –, die in den letzten Jahrzehnten erneut von einem nicht italienischen Historiker, dem französischen Mediävisten François Bougard, veröffentlicht wurde. Dieser warf vor nunmehr zwanzig Jahren in seinem wichtigen Buch »La justice dans le royaume d'Italie« die Frage nach der Vogtei in karolingischer und

13) Ebd., S. 45.

14) Ebd., S. 43, Anm. 31, und S. 44.

15) Ebd., S. 39. Für die Definition von Paulinus von Aquileia vgl. Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae, in: MGH Conc. 2,1, Hannover/Leipzig 1906, S. 130–142, bes. S. 135.

16) Libellus sacrosyllabus (wie Anm. 15). Zu diesem Libellus in dem Kontext des politischen karolingischen Denkens vgl. jetzt Owen M. PHELAN, *The Formation of Christian Europe. The Carolingians, Baptism and the Imperium Christianum*, Oxford 2014, S. 59–61.

nachkarolingischer Zeit erneut auf und gelangte dabei zu einem Ergebnis, das – wenn gleich von denselben dokumentarischen Zeugnissen wie Riedmann ausgehend – das von dem österreichischen Historiker vorgeschlagene »minimalistische« Bild in Frage stellt und gleichzeitig einige Gedanken von Muratori wiederaufgreift und aktualisiert, insbesondere zur Entwicklung der Vogtei zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert¹⁷⁾. Aufgrund seiner Bedeutung werde ich die Rekonstruktion von Bougard, der ich mich weitestgehend anschließe, als Grundlage für den zweiten Teil meiner Analyse heranziehen, die sich der Rolle der Kirchenvögte in der Wechselwirkung von Gesetzen, Justizpraktiken und Machtausübung zwischen dem 9. und dem 11. Jahrhundert widmet. Ich möchte mich hier auf ein entscheidendes Thema konzentrieren, das auch jüngst im Zentrum neuer allgemeiner Positionierungen stand, auf den Übergang der karolingischen Vogtei zu der nachkarolingischer Prägung¹⁸⁾.

Über die Herkunft der Kirchenvogtei in Italien konnte Bougard – hierin Riedmann folgend – überzeugend darlegen, dass es sich um eine karolingische Erfindung handelt, die in eine frühere langobardische Tradition eingeflochten wurde, wonach die – wenn gleich nicht obligatorische – Vertretung der Kirchenmänner vor Gericht durch *agentes causam* erlaubt war¹⁹⁾. Aus dieser Perspektive betrachtet, scheint der italienische Fall die in einem 2009 publizierten Aufsatz von Charles West aufgestellte These voll und ganz zu bestätigen, wonach die Kirchenvogtei von der Immunität zu lösen und stattdessen eng mit den karolingischen Reformen und dem Wunsch, die juristischen Verfahren zu formalisieren, zu verbinden ist²⁰⁾. Diese Verbindung scheint jedoch zumindest in Italien früher stattgefunden zu haben als von West vorgeschlagen²¹⁾.

In der Situation politischer und rechtlicher Unsicherheit der ersten auf die Eroberung des Langobardenreiches folgenden Jahrzehnte, erließ Pippin, Sohn Karls des Großen und 781 als Kind zum »König von Italien« gekrönt, einige wichtige Kapitularien. In diesen Kapitularien – die leider noch zu wenig auf die Umstände ihrer Entstehung hin untersucht sind²²⁾ – tauchen Bestimmungen auf, die schrittweise die Rolle und die Aufgaben

17) François BOUGARD, *La Justice dans le royaume d'Italie. De la fin du VIIIe siècle au début du XIe siècle* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 281), Rom 1995, S. 264–269.

18) Für eine innovative Analyse der Kirchenvogtei in der karolingischen und nachkarolingischen Zeit vgl. im Allgemeinen Charles WEST, *The Significance of the Carolingian Advocacy*, in: *Early Medieval Europe* 17,2 (2009), S. 186–206; für Italien vgl. François BOUGARD, *La Justice* (wie Anm. 17).

19) BOUGARD, *La justice* (wie Anm. 17), S. 265.

20) WEST, *The significance* (wie Anm. 18), S. 188–192.

21) Ebd., S. 189, wo der Autor die besondere Wichtigkeit der »Quaterniones« von Hinkmar von Reims als »the most important exposition of the logic of Carolingian advocacy« betont.

22) Für eine erste Einführung zu den italischen Kapitularien vgl. BOUGARD, *La justice* (wie Anm. 18), S. 17–54; Claudio AZZARA, *I capitolari dei Carolingi*, in: *I capitolari italiani. Storia e diritto della dominazione carolingia in Italia*, hg. von Claudio AZZARA/Pierandrea MORO, Rom 1998, S. 31–45; Claudio AZZARA, *La ricezione dei capitolari carolingi nel Regnum Langobardorum* und Walter POHL, *Le leggi longobarde nell'Italia carolingia*, in: *Paolino d'Aquileia e il contributo italiano all'Europa carolingia*, hg. von Paolo

des *advocatus* definieren. In einem Kapitular Pippins aus dem Jahr 782 etwa wurde festgesetzt, dass jeder Bischof in jeder Grafschaft, in der er Besitzungen hatte, einen Vogt haben musste, der *absque tarditate iustitias faciat et suspiciat*²³). Weiterhin wurde ein präzises Kriterium für den, der Kirchenvogt werden sollte, benannt: Es musste sich um einen *liber homo et bone opinionis, laicus aut clericus, qui sacramento pro causa ecclesiae, quae peregerit, deducere possit iuxta qualitatem substantiae, sicut lex ipsorum est* handeln²⁴).

Dieses Profil stellte eine enge Verbindung her zwischen dem Bischofsvogt, seinem Aktionsradius in der Grafschaft, in der sich die bischöflichen Güter befanden, und der Tatsache, dass er einen Eid schwören konnte. In einem darauffolgenden Kapitular dehnte Pippin die Pflicht, einen Vogt zu haben, auf alle Priester aus und präziserte die Regeln für die Ernennung des Vogts, die immer in Anwesenheit eines Grafen zu erfolgen hatte, eine Regel, die zu Beginn vielleicht nicht so sehr beachtet wurde, da sie in einem Kapitular Lothars I. aus dem Jahr 822/23 nochmals bekräftigt wurde²⁵). Gerade Lothar I. leistete einen wichtigen Beitrag zur definitiven Festigung der Rolle des Kirchenvogts sowohl in einigen Urkunden als auch in einigen Kapitularien, in denen er die Zahl der den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen zugestandenen Vögte auf zwei erhöhte und sie gleichzeitig vom militärischen Dienst im Fall der Einberufung des Heeres freistellte²⁶).

CHIESA, Udine 2003, S. 9–24 und 421–437; Antonio PADOA-SCHIOPPA, Sulla giustizia ecclesiastica nell'Italia carolingia. I capitolari, in: Chierici e laici, poteri politici e poteri religiosi nei secoli XI e XII, Un omaggio a Ovidio Capitani, hg. von Marialuisa BOTTAZZI, Triest 2014, S. 37–68. Zu den einzelnen Handschriften vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse, München 1995.

23) MGH Capit. 1, Nr. 91, Cap. 6, S. 192: [...] *Et hoc constitutio: ubicumque pontifex substantia habuerit, advocatum abeat in ipsu comitatu, qui absque tarditate iustitias faciat et suspiciat* [...].

24) Ebd.

25) MGH Capit. 1, Nr. 95, Cap. 3, S. 201: *De advocatis sacerdotum: volumus ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatus habeant*; Nr. 102, Cap. 11, S. 210: *Volumus ut advocati in presentia comitis eligantur, non habentes malam famam, sed tales eligantur quales lex iubet eligere*; Nr. 158, Cap. 7, S. 319: *Volumus ut episcopi, abbates et abbatissae eorum advocatos habeant et pleniter iustitias faciant ante comitem suum*; Cap. 9, S. 319: *Volumus ut episcopus una cum comite suo advocatum elegat*.

26) Vgl. zum Beispiel MGH D Lo I Nr. 93, S. 229, mit dem Lothar der bischöflichen Kirche von Volterra die Immunität bestätigte und ihr das Recht der freien Wahl von zwei Vögten gewährte: *Concedimus etiam eidem Andree venerabili episcopo et successoribus eius duos quos elegerint habere advocatos, qui utilitatibus predictae sancte Uoloterrens ecclesie prudenter viriliterque procurare decerent*, und Nr. 102, S. 242, mit dem Lothar dem der Kaiserin Irmingard gehörenden Kloster San Salvatore in Agna (in der heutigen Provinz Pistoia) die Befreiung von Heerbann und öffentlichen Leistungen für die beiden Vögte, zwei Kanzler und zwölf Freien gewährte: *Notum esse volumus cunctis fidelibus nostris seu omnibus rem publicam administrantibus, quia dilecta coniux nostra Hirmingardis deprecata est nos pro duabus advocatis suis, qui curam rerum monasterii sui, quod in Alina in nomine domini Salvatoris constructum habetur, seu totidem cancellariis ac duodecim liberis hominibus, ut eos ab exercitali expeditione seu publicarum rerum functione immunes esse permitteremus*. Für die Kapitularien vgl. MGH Capit. 1, Nr. 163, Cap. 4, S. 326: *Singulis episcopis, abbatibus, abbatissis duos concedimus advocatos, eosque quam diu advocacionem tenuerint ab hoste relaxamus*.

Doch bereits ein Jahrzehnt zuvor hatte Karl der Große im sogenannten ›Capitulare mantuanum secundum‹ von 813 die Gerichtsprozesse hinsichtlich der Kirchenmänner genauer geregelt. Nachdem er festgesetzt hatte, die Kirchenmänner sollten von ihren Bischöfen gerichtet werden und nicht *ad publica vel secularia iuditia*, präziserte er, dass, falls ein Kläger gegen Kirchenmänner wegen ihrer Besitzungen *seu ecclesiasticae seu propriae* vor Gericht zog, der Richter den von seinem *missus* begleiteten Kläger zum Bischof schicken musste, *ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere*. Wenn auch dann keine Einigung gefunden werden konnte, sollte der Fall durch den Kirchenvogt vor den Grafen oder seinen Richter gebracht und dort *secundum legem* definiert werden²⁷⁾.

In den vierzig Jahren, die zwischen den ersten Anordnungen Pippins und jenen Lothars liegen, wurde im karolingischen Italien ein genauer normativer Rahmen für die Kirchenvögte und ihre Rolle in den Prozessen geschaffen, dem wir in den vielen für die gesamte karolingische Periode überlieferten *notitiae iudicati* begegnen, in denen Vögte von Bischöfen und Klöstern auftreten²⁸⁾.

Gerade in der Zeit Lothars I. begann man, den in den italischen Kapitularien der ersten fünfzig Jahre karolingischer Herrschaft ausgearbeiteten Rechtsrahmen in einige Sammlungen aufzunehmen. Der erste bedeutende Schritt in diese Richtung wurde von Lothar selbst unternommen, indem er bei der Kirchenversammlung 832 »in Pavia, im Königspalast« *una cum consensu fidelium suorum* eine kurze Sammlung von aus den Kapitularien »des Herrn Karls, seines Großvaters, und des *imperator serenissimus* Ludwig, seines Vaters« entnommenen *capitula* veranlasste²⁹⁾. Diese allgemein unter dem Namen ›Capitulare Papiense‹ bekannte Sammlung soll nach Ansicht einiger hervorragender Forscher des 19. und 20. Jahrhunderts – man denke etwa an den Deutschen Alfred Boretius oder an den Italiener Guido Astuti³⁰⁾ – der Ausgangspunkt für eine darauffolgende, als ›Capitulare italicum‹ definierte Sammlung gewesen sein, von der allerdings keine schriftliche Überlieferung bekannt ist³¹⁾. Zwischen dem Ende des 9. und der Mitte des 10. Jahrhun-

27) MGH Capit. 1, Nr. 93, Cap. 1, S. 196: *Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de clericis de personis suis ad publica vel secularia iuditia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. Si autem de possessionibus, seu ecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicium venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. Si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito persona clericorum sicut dictum est.*

28) Ich werde diese Rolle in einem Artikel, der demnächst erscheinen wird, genauer behandeln.

29) MGH Capit. 2, Nr. 201, S. 60.

30) Alfred BORETIUS, *Die Kapitularien im Langobardenreich*, Halle 1864, und Guido ASTUTI, *Lezioni di storia del diritto italiano. Le fonti, età romano-barbarica*, Padua 1968.

31) Vgl. Charles M. RADDING, *Le origini della giurisprudenza medievale. Una storia culturale*, Rom 2013, S. 99–106, hier S. 100. Ich zitiere aus der italienischen Übersetzung von ID., *The Origins of Medieval Jurisprudence*. Pavia and Bologna 850–1150, New Haven/London 1988, weil sie eine Überarbeitung und Ergänzung der originalen Fassung ist.

derts begonnen, sei diese Sammlung auf private Initiative beinahe gewiss in Pavia verfasst worden, habe zunächst didaktische Ziele verfolgt, dann »aber rasch weite Verbreitung und Anwendung in der praktischen Ausübung erfahren, sodass sie dann auch daraus Autorität schöpfte, dass sie sogar von den öffentlichen Mächten selbst verwendet wurde«³²⁾.

Diese vermeintliche Sammlung sei gemäß einer Studie, die heute verbreitet in Frage gestellt wird, vielleicht schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit einer anderen Sammlung verschmolzen, die auch langobardische Gesetze beinhaltet habe, und habe so »einen einzigen Gesetzkorpus langobardisch-fränkischer Tradition, von Rothari (643) bis Heinrich III. (1054)« dargestellt³³⁾. In den Handschriften als ›Liber legis Langobardorum‹ bezeichnet, wurde diese Sammlung – die in aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts datierten Handschriften überliefert ist³⁴⁾ – im 19. Jahrhundert von dem deutschen Juristen Johannes Merkel in ›Liber Papiensis‹ umbenannt, der ihren Ursprung mit den Richtern des *sacrum Palatium* von Pavia verknüpfte³⁵⁾. Unter diesem Namen, der von Alfred Boretius für seine Edition aus dem Jahr 1869 im Rahmen der ›Monumenta Germaniae Historica‹ verwendet wurde³⁶⁾, ist sie bis heute bekannt.

Der ›Liber legis Langobardorum‹ ist in mehreren Kodexfamilien in zahlreichen Varianten, die dazu verleiten, die These eines gemeinsamen Archetypus zu verwerfen, überliefert und wird heute als Ausdruck eines neuen Bedürfnisses interpretiert, ein »behändes Instrument zum Nachschlagen, leicht transportierbar insbesondere für jene Richter, die weit entfernt vom *Palatium* und den Ressourcen, die dieses mit seiner Bibliothek bieten konnte, ihrer Aufgabe nachgingen«³⁷⁾. Er spiegelt nicht so sehr eine direkte Entwicklung des ›Capitulare Papiense‹ und des nicht greifbaren ›Capitulare Italicum‹ wider, denn die Bedürfnisse der Richter, die im *Regnum Italicum* zu Beginn des 10. Jahrhunderts tätig waren, als das »*sacrum Palatium* die Kontrolle über die Gerichtspraxis des *Regnum Italicum* verloren hatte«³⁸⁾. Wie besonders Charles M. Radding zeigte, ist dieser ›Liber legis Langobardorum‹ vor allem eine Antwort auf die Bedürfnisse der Richter, die eines leicht heranziehbaren und aktualisierbaren »Nachschlagewerks« bedurften in einer Zeit, als »der Gesetzestext weiterhin grundsätzlich als eine Informationsquelle [...] und nicht als eine Gesamtheit von Konzepten und Normen, die organisch miteinander in Einklang gebracht worden waren, betrachtet wurde«³⁹⁾. Aus dieser Perspektive gewinnen auch die

32) AZZARA, I capitolari dei Carolingi (wie Anm. 22), S. 38 (meine Übersetzung).

33) Ebd.

34) RADDING, Le origini della giurisprudenza (wie Anm. 31), S. 105.

35) JOHANNES MERKEL, Die Geschichte des Langobardenrechts. Eine Abhandlung, Berlin 1850.

36) Liber legis Langobardorum Papiensis dictus, hg. von Alfred BORETIUS, in: MGH LL 4, Hannover 1868, S. 290–585.

37) RADDING, Le origini della giurisprudenza (wie Anm. 31), S. 106 (meine Übersetzung).

38) Ebd.

39) Ebd.

Glossen und Kommentare (*expositiones*), die den Text des »Liber legis Langobardorum« in erklärender und lexikalischer Funktion begleiten, an Bedeutung um zu rekonstruieren, wie Normen aus langobardischer und karolingischer Tradition in den folgenden Jahrhunderten angewandt, interpretiert oder ergänzt wurden. Dasselbe gilt natürlich auch für die *capitula* Karls des Großen, Pippins und Lothars I., die sich der Vogtei widmen und, wie alle anderen der Sammlung, in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben sind und zumeist einzeln kommentiert werden. Aus den einzelnen Kommentaren kann man versuchen, die Veränderungen und Erneuerungen der darauffolgenden Epochen abzulesen.

Zum Beispiel erinnert der anonyme Kommentator zu den Anordnungen Pippins aus dem Jahr 782 daran⁴⁰⁾, wie die Bestimmung, wonach ein Bischof einen Vogt haben müsse, durch das Kapitular Lothars I. aus dem Jahr 825 aufgehoben worden sei⁴¹⁾, das dafür an der Seite eines Bischofs zwei Vögte erlaubte⁴²⁾. Doch für das Verständnis der Kontinuität und der Anwendung der karolingischen Normen zumindest bis ins 11. Jahrhundert erweisen sich auch einige »Dialoge« als äußerst interessant, die in die Kommentare einiger Artikel eingefügt sind. Dies ist etwa der Fall bei einem Dialog zu einem italischen Kapitular Karls des Großen, datierbar zwischen 806 und 810, das die Anwesenheit von schlechten (*pravi*) Richtern, *vicedomini*, *vicarii*, *centenarii* und Vögten verbot⁴³⁾. Ohne näher auf die Frage der *pravitas* einzugehen, zeigt dieser Dialog den in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts wirkenden Bischof Rainaldus von Pavia, der vor den Grafen trat um einen gewissen Domenicus zu seinem Vogt zu ernennen, damit dieser nicht nur seine Bischofswürde *de rebus ecclesiae appellationes faciendi et recipiendi* vertrete – und bis hierher stehen wir ganz in karolingischer Tradition –, sondern auch die *res ecclesiae per pugnam requirendi et excutiendi*, im Sinne der Praxis des gerichtlichen Zweikampfes, die, wie bereits Muratori bemerkte, zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert zu einem der wichtigsten Tätigkeitsfelder der Bischofsvögte wurde⁴⁴⁾. Diese beiden Funktionen des

40) MGH Capit. 1, Nr. 91, Cap. 6, S. 92.

41) MGH Capit. 1, Nr. 163, Cap. 4, S. 326.

42) Liber legis Langobardorum (wie Anm. 36), S. 515, § 3: *Et capitulum hoc, eo quod clericum alterius advocatum esse concedit, a Lodoyci capitulo partim rumpitur quod est »Omnibus igitur episcopis abbati-bus«, in quo cunctus clerus advocatum habere precipitur, et ita clericus alterius esse non potest advocatus.*

43) MGH Capit. 1, Nr. 99, Cap. 6, S. 206.

44) Liber legis Langobardorum (wie Anm. 36), S. 488: *Domne comes, hoc dicit Rainaldus episcopus, quod vult eligere Dominicum, ut fiat suus advocatus, et de episcopatu quod habeat de hac hora inantea licentiam et potestatem de rebus aecclesiae appellationes faciendi et recipiendi et res aecclesiae per pugnam requirendi et excutiendi, et quod fecerit per se vel cum episcopo de rebus aecclesiae permaneat stabile. – Dicis ita, episcope? – Dico. – Domne comes, precipite fieri noticiam.* Zum gerichtlichen Zweikampf im hochmittelalterlichen Italien siehe: BOUGARD, La justice (wie Anm. 17), S. 331–339; ID., Rationalité et irrationalité des procédures autour de l'an mil. Le duel judiciaire en Italie, in: La justice en l'an Mil = Revue histoire de la Justice 15 (2003), S. 93–122; Uwe ISRAEL, Questioni di confini e crisi del duello giudiziario nell'Italia dei comuni und Gherardo ORTALLI, Dall'ordalia al duello per punto d'onore, in: Il duello fra medioevo ed età moderna. Prospettive storico-culturali, hg. von Uwe ISRAEL/Gherardo ORTALLI, Rom 2009, S. 17–33 und

Bischofsvogts – *appellationes faciendi et recipiendi* auf der einen und *pugnam requirendi et excutiendi* auf der anderen Seite – werden auch in einem anderen Dialog bestätigt, der den ›Liber legis Langobardorum‹ hinsichtlich der Anordnung Lothars zur Ernennung des Bischofsvogts *una cum comite suo* kommentiert⁴⁵⁾, ein Dialog, der Wort für Wort den vorherigen wiederholt und daran erinnert, wie nach der Anfrage seitens des Bischofs und der Annahme seitens des Grafen es letzterem obliege, die Nachricht von der neuen Ernennung zu verbreiten⁴⁶⁾.

Die aus dem Pavia des 11. Jahrhunderts stammenden, oben genannten Dialoge zeugen von der »langen Dauer« der karolingischen Normen zur Kirchenvogtei und von ihrer Fortdauer – oder von ihrer Wiederentdeckung? – im städtischen Umfeld zu Beginn der kommunalen Organisation; eine »Rückkehr zu den Quellen« wurde gewiss auch von der neuen politischen und kulturellen Situation begünstigt. In diesem Kontext agierten die bischöflichen Vögte in einer breiten »Grauzone« zwischen Öffentlichem und Privatem, beinahe als Mittelsmänner zwischen bischöflicher und gräflicher Macht, eine Rolle, von der die Ernennung des Vogts selbst zeugt: Sie erfolgte in Übereinstimmung zwischen Bischof und Graf. Gleichzeitig erwachten die karolingischen Verfahrensweisen zu neuem Leben und vermischten sich mit Gerichtspraktiken, die zuvor die bischöflichen Vögte nur marginal betroffen hatten, wie dem gerichtlichen Zweikampf, der *pugna*. Diese hatte sich in den Jahrzehnten um die Jahrtausendwende neben anderen, zuvor weit verbreiteten Gerichtspraktiken etabliert, wie die *inquisitio*, in der die Kirchenvögte sich vormalig besonders ausgezeichnet hatten⁴⁷⁾. Kein Zufall also, dass gerade der *pugna* eine kurze Abhandlung in einer *additio* des ›Liber legis Langobardorum‹ gewidmet ist, die die Fälle nannte, für deren Klärung die Austragung des gerichtlichen Zweikampfs als notwendig erachtet wurde⁴⁸⁾. Neben Fällen der Verletzung der männlichen und weiblichen Ehre, wurde auch eine Situation der *placita* aufgezählt, in der bischöfliche Vögte häufig auf-

35–61. Im Allgemeinen zum Duell vgl. Dieter WERKMÜLLER, *Per pugnam probare*. Zum Beweisrecht im fränkischen Prozeß, in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, hg. von Stephan BUCHHOLZ/Paul MIKAT (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 69), Paderborn/Zürich 1993, S. 379–390.

45) MGH Capit. 1, Nr. 158, Cap. 7 und 9, S. 319.

46) Liber legis Langobardorum (wie Anm. 36), S. 541: *Expositio. Quae electio fit hoc modo: Domne comes hoc dicit Petrus episcopus, quod vult eligere Dominicum, ut fiat suus advocatus, et de episcopatu et quod habeat de hac ora inantea licentiam et potestatem de rebus ecclesiae appellationes facere et recipere et res ecclesiae per pugnam requirere et excutere, et quod fecit per se vel cum episcopo de rebus ecclesiae, permanente stabile. – Dicis ita, episcope? – Dico. – Domne comes, precipite notitiam fieri.*

47) BOUGARD, La justice (wie Anm. 17), S. 194–203; ID., Rationalité et irrationalité (wie Anm. 44), S. 11–12. Im Allgemeinen zur Rolle der *inquisitio* im frühmittelalterlichen Italien siehe Antonio PADOA SCHIOPPA, Giustizia medievale italiana. Dal *Regnum* ai comuni, Spoleto 2015, und Massimo VALLERANI, Modelli di verità. Le prove nei processi inquisitori, in: L'enquête au Moyen Age (Collection de l'École française de Rome 399), Rom 2008, S. 123–142.

48) Liber legis Langobardorum (wie Anm. 36), S. 590 f.

traten, im Streit um Güter zwischen zwei Parteien, die sich beide als rechtmäßige Besitzer deklarierten. Andererseits ist nicht zu vergessen, dass im 12. Jahrhundert die Glossatoren der ›Lombarda‹, eine Art Neubearbeitung des ›Liber legis Langobardorum‹, mit einer thematisch ausgerichteten Neuordnung eine »neue Tradition erfanden«, indem sie den gerichtlichen Zweikampf in die Vergangenheit projizierten und ihn als »eine der größten Erfindungen der Langobarden« darstellten, wie Bougard überzeugend zeigen konnte⁴⁹⁾. In einem Kodex des ›Liber legis Langobardorum‹ ist auch das einzige Zeugnis einer Konstitution wiedergegeben, die Otto der I. 967 erließ, um dem im *Regnum Italicum* weit verbreiteten *mos detestabilis* entgegenzutreten, dem Meineid⁵⁰⁾. Um diesem Herr zu werden, erklärte der Kaiser die Forderung nach dem gerichtlichen Zweikampf seitens des Klägers in elf Fällen für zulässig, begonnen mit der *contentio de prediis*⁵¹⁾. Im Fall von Kirchengütern spezifizierte er, dass die *pugna per advocatos* ausgetragen werden sollte⁵²⁾.

Die ›Constitutio de duello iudicali‹ war in Verona während Ottos dritter Reise nach Italien erlassen worden. Nach Bougard spielte der berühmte Bischof Rather von Verona bei ihrer Bearbeitung eine wichtige Rolle, da er mehrmals in seinen Schriften gegen den Meineid Stellung nahm⁵³⁾. Für den französischen Historiker versteckte sich aber in diesem Fall hinter der moralischen Sorge sehr wahrscheinlich eine wirtschaftliche Notwendigkeit: »derrière la préoccupation moral – schrieb nämlich Bougard – il s’agit pour l’évêque d’établir des règles susceptibles de lui permettre de revendiquer avec quelque chance de succès les terres qu’il considère avoir été usurpées dans son diocèse, particulièrement par le jeu des concessions de longue durée ou des échanges, condition de bien des élections épiscopales, qui furent le principal vecteur de l’aliénation des patrimoines ecclésiastiques aux IXe et Xe siècles«⁵⁴⁾. Deshalb ist es vielleicht kein Zufall, dass die ›Constitutio‹ gerade in Verona das erste Mal zur Anwendung kam, wie zumindest die überlieferten Dokumente nahelegen. Am 4. Juli 972 versammelte sich beim Kloster der Heiligen Maria in Organo in Verona ein Gerichtshof, dem der Graf von Verona Gandulf und der neue Bischof von Verona Milo gemeinsam mit anderen Grafen und Bischöfen, ihren Vasallen und anderen Richtern angehörten⁵⁵⁾. Unter der Leitung von Radald, Patriarchen von Aquileia und kaiserlichem *missus*, sollte dieser Gerichtshof über ein Testament entscheiden, das die Kirche von Santa Giustina begünstigte. Die Echtheit dieses Testaments wurde von den Priestern dieser Kirche angezweifelt, sodass der Gerichtshof den streitenden Parteien den

49) BOUGARD, La justice (wie Anm. 17).

50) MGH Const. 1, Nr. 13 (967 Oktober 29), ›Capitulare Veronense de duello iudicale‹, S. 27–30. Diese Verfassung ist nur von dem Codex Vindebonensis 2213 übertragen.

51) Ebd., Cap. 1.

52) Ebd., Cap. 2.

53) BOUGARD, Rationalité (wie Anm. 44), S. 4 f.

54) Ebd.

55) I placiti del »Regnum Italiae«, hg. von Cesare MANARESI (Fonti 96*), Rom 1955, Nr. 190 (972 Juli 2, Verona), S. 117–120. Vgl. jetzt auch <http://saame.it/fonte/placiti-veneti-veneto-8/> (Zugriff 07.06.2016).

Vorschlag unterbreitete, die Behauptungen *per pugna* unter Beweis zu stellen. Auf die positive Reaktion wurde ein Zweikampf organisiert, *iusta capitulare qualiter domus Otto esse institutum*⁵⁶⁾, wie das miserable Latein des Notars in der *notitia iudicati* verlauten lässt. Am vereinbarten Tag allerdings erschien der Kläger nicht. Nur der Vogt von Santa Giustina, Vivencius mit Namen, trat auf und beteuerte mit dem rituellen Ausspruch: *Ideo ecce me paratum cum evangelia et scuto et fustem eadem punna faciendum qualiter ipsa cartula falsa est*⁵⁷⁾.

Der Vogt Vivencius mit dem Evangelium in der einen und dem Schild in der anderen Hand repräsentiert sehr gut die italischen Vögte der zweiten Hälfte des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Gewiss, sie mussten wie in karolingischer Zeit zuallererst Experten des Rechts sein, und wir wissen vor allem durch die Forschungen von Bougard, dass sie zumindest bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts aus den Reihen der Schöffen ausgewählt, dann aus dem Kreis von Notaren und anderen Rechtsprofessionisten rekrutiert wurden⁵⁸⁾. Doch gemäß dem von König Pippin 782 Festgesetzten mussten sie auch Männer *bone opinionis* sein, eine unabdingbare Voraussetzung, da nur sie ein *sacramentum pro causa ecclesiae* erteilen konnten⁵⁹⁾. Und gerade als »Professionist des Eides« präsentierte sich Vivencius zum Zweikampf mit dem Evangelium in der Hand. Doch in einer Zeit, in der die Menschen im *Regnum Italicum* »sich nicht um Eide kümmerten, da sie Gott nicht fürchteten«, wie zumindest Otto I. in seiner Konstitution von 967 konstatierte⁶⁰⁾, reichten die Evangelien allein nicht mehr aus. Es bedurfte eines Duells im Kampfiring mit Stangen, was seit dieser Zeit bis zum Ende des 11. Jahrhunderts immer häufiger wurde⁶¹⁾. Wie auch an diesem Fall Bougard gut erklärte, führte die neue Durchsetzung des Duells nicht zum Untergang des Eides. Das Duell war di *extrema ratio*, die aber schlussendlich äußerst selten zur Anwendung kam: »la logique – schrieb er – reste celle de la gradation probatoire, piuqu'il faut bien franchir un point de non-retour pour puvoir rechercher une clarification diviene; simplement, on fait l'économie d'un faux serment et l'initiative du duel est laissée aux parties«⁶²⁾.

Fazit: Die inquisitorischen Praktiken und die auch einschüchternde Stärke der Kirchenvögte verhinderten lange Zeit, dass jene, die gegen eine kirchliche Institution vor

56) Ebd.

57) Ebd.

58) BOUGARD, La justice (wie Anm. 17), S. 265–266. Dazu vgl. auch Giuseppe SERGI, L'esercizio del potere giudiziario dei signori territoriali, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI), Spoleto 1997, S. 313–345.

59) MGH Capit. 1, Nr. 91, Cap. 6, S. 92: *et talis sit ipse advocatus, liber homo et bone opinionis, laicus aut clericus, qui sacramento pro Causa ecclesiae, quae peregerit, deducere possit iuxta qualitatem substantiae, sicut lex ipsorum est.*

60) MGH Const. 1, Nr. 13, S. 28: *qui Deum non timendo minime periurare formidarent.*

61) BOUGARD, La rationalité (wie Anm. 44), S. 9–15.

62) BOUGARD, La rationalité (wie Anm. 44), S. 6.

Gericht zogen, es gewagt hätten, einen gerichtlichen Zweikampf zu fordern, wenngleich die Möglichkeit dazu rechtlich durchaus bestand. In nachkarolingischer, vor allem in ottonischer Zeit änderte sich diese Situation allerdings. Trotz der herrschenden Auffassung, Otto I. und seine Nachfolger hätten die bischöfliche Macht gestärkt, zeigten bereits vor nunmehr bald fünfzig Jahren akribisch durchgeführte Studien, dass die Situation, zumindest was das *Regnum Italicum* betrifft, eine andere war⁶³). Ganz im Gegenteil, sahen die Bischöfe sich in nicht wenigen Städten mit dem Erstarren von konkurrierenden Mächten konfrontiert, sodass sie gezwungen waren, kurzzeitige Allianzen einzugehen, sei es mit den Kaisern, sei es mit den Grafen oder mit den mächtigen Familien der Stadt. In diesem Kontext begann die »gerichtliche Hegemonie«, die sie bislang durch ihre Vögte und durch die Praktiken der *inquisitio* oder der *ostensio chartae* ausbauen konnten, zu schwinden. Immer häufiger wurde von denen, die der Kirche Güter streitig machten, der gerichtliche Zweikampf gefordert, wenngleich nicht selten die Überzeugungskraft der Bischöfe durchaus bewirkte, dass ihre Herausforderer sich dem Duell mit dem bischöflichen Vogt – Rechtsexperten und Waffenmann in einem – nicht stellten. So geschah es 972 in Verona, wo das erste Mal ein Kirchenvogt mit den Evangelien, dem Schild und der Stange in den Händen auftrat. So geschah es auch in anderen Gerichten Italiens bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts⁶⁴), als eine neue politische Konstellation, die Stadtkommune, auch die gerichtliche Praxis gründlich änderte⁶⁵).

Im ersten Teil des Beitrages geht es um die Rückverfolgung der historiographischen Tradition in Italien zum Thema der Kirchenvogtei. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, wie die Vogtei selten den Gegenstand gründlicherer Forschung bildete. Sie galt nämlich als unbedeutendes Phänomen sowohl in der Entwicklung der kirchlichen Grundherrschaft als auch in der städtischen Gesellschaft, obwohl bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Gelehrte Ludovico Antonio Muratori aus Modena die Rolle der Vögte im politischen und gesellschaftlichen Leben der mittelalterlichen italienischen Städte hervorgehoben hatte. Anhand einiger Hinweise Muratoris und weniger jüngerer Studien wird im zweiten Teil des Beitrages die Rolle des Kirchenvogts im *Regnum Italicum* beleuchtet, wobei die Kontinuität seiner gerichtlichen Aufgaben von der karolingischen bis zur ottonischen Zeit im Mittelpunkt steht. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Wiederentdeckung der karolingischen Kapitularien in der Mitte des 10. Jahrhun-

63) Grundlegend dazu: Vito FUMAGALLI, *Vescovi e conti nell'Emilia Occidentale da Berengario a Ottone I.*, in: *Studi Medievali*, 3a Serie 14 (1973), S. 137–204, und Giuseppe SERGI, *Poteri temporali del vescovo. Il problema storiografico*, in: *Vescovo e città nell'alto medioevo: quadri generali e realtà toscane*, Pistoia 2001, S. 1–16.

64) Vgl. BOUGARD, *La rationalité* (wie Anm. 44), S. 16–22.

65) Zu den Anfängen der italienischen Stadtkommune vgl. jetzt für einen ersten Überblick Chris WICKHAM, *Sleepwalking into a New World. The Emergence of Italian City Communes in the Twelfth Century*, Princeton/Oxford 2015, und Christoph DARTMANN, *Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.–14. Jahrhundert)*, Ostfildern 2012, bes. S. 1–294.

derts bezüglich der Rolle der Vögte bei gerichtlichen Verfahren, in einer Zeit, als angesichts einer verbreiteten Krise des Eides der gerichtliche Zweikampf wiederbelebt wurde. In diesem Kontext erweiterte der Vogt seine Rolle und wurde zum »Kämpfer« für die kirchlichen Rechte. In der Folge gewann das Amt in frühkommunalen Städten an Attraktivität, bis es sogar erblich wurde und nicht selten zum Familiennamen wurde (Avvocati, Avogadri etc.).

SUMMARY: WITH THE GOSPEL AND THE SWORD. NOTES ON THE ROLE OF ADVOCACY
IN EARLY MEDIEVAL ITALY

The first part of this paper analyses the distinctive Italian historiography on advocacy. It focusses particularly on the fact that this historiographical theme was for a long time considered marginal in studies of the development of ecclesiastical lordship and of the Italian city commune. This neglect persisted despite the fact that as early as the mid-eighteenth century the noted Modenese scholar Ludovico Antonio Muratori had clearly demonstrated the importance of bishop advocates in medieval Italian life. Taking the ideas of Muratori and some other, more recent, studies as its springboard, the second part of the paper examines the role of ecclesiastical advocacy in the Regnum Italicum. I draw heavily on some dispositions recorded in the »Italic« Carolingian capitularies rediscovered in the middle of the tenth century, when the legal role of ecclesiastical advocates was revived in the aftermath of a crisis in the systems previously in common use, such as the *inquisitio* and, above all, the oath. It was in this context that the ecclesiastical advocates began to defend the rights of bishops and abbots, not only with the might of the law, but also through force, in juridical duels. In this way, they steadily gained prominence in the civic life of the communal age, as is also evidenced by the hereditary nature of their position and the fact that sometimes the title became a family name (Avvocati, Avogadri, etc.).